

Hauptsatzung

der Gemeinde HÖRSELBERG-HAINICH

(Lesefassung)

=====

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende Hauptsatzung:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen ***Hörselberg-Hainich***.
- (2) Die Ortsteile Behringen, Beuernfeld, Bolleroda, Burla, Craula, Ettenhausen/Nesse, Großenlupnitz, Hastrungsfeld, Hütscheroda, Kälberfeld, Melborn, Reichenbach, Sättelstädt, Sondra, Tüngeda, Wenigenlupnitz und Wolfsbehringen behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde „Hörselberg-Hainich“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist von Silber und Grün geviert und zeigt oben vorn und unten hinten je einen schwarzen Bruchpfahl, oben hinten einen goldenen Ammoniten und unten vorn ein goldenes gezahntes Laubblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-gelb geviert und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit folgender Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Hörselberg-Hainich“.

§ 3***Ortsteilverfassung***

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wurde eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:
 - Behringen mit Hütscheroda
 - Craula
 - Großenlupnitz
 - Bolleroda mit Beuernfeld
 - Hastrungsfeld mit Burla
 - Kälberfeld
 - Reichenbach
 - Sättelstädt mit Sondra
 - Tüngeda
 - Wenigenlupnitz
 - Ettenhausen/Nesse mit Melborn
 - Wolfsbergingen
- (2) Die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung für den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Bolleroda mit Beuernfeld wird auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung bis zum Rest der gesetzlichen Wahlperiode aufgehoben.
- (3) Nach Ablauf der laufenden Wahlperiode wird für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:
 - Behringen mit Hütscheroda
 - Craula
 - Großenlupnitz mit Bolleroda und Beuernfeld
 - Hastrungsfeld mit Burla
 - Kälberfeld
 - Reichenbach
 - Sättelstädt mit Sondra
 - Tüngeda
 - Wenigenlupnitz
 - Ettenhausen/Nesse mit Melborn

- Wolfsbehringen

- (4) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen im Sinne des § 45 ThürKO wurde der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt; in den im Absatz 3 aufgeführten Ortsteilen im Sinne des § 45 ThürKO werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil im Sinne des § 45 ThürKO“ tritt. Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (5) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
1. § 4 ThürKWG findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - Wahlgebiet für die Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder ist der Ortsteil im Sinne des § 45 ThürKO
 - Es wird nur ein Wahlausschuss für alle Ortsteilratswahlen gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und 4 Beisitzern, die vom Wahlleiter berufen werden.
 2. Die §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 3 ThürKWG finden keine Anwendung. Wahlvorschläge können von jedermann ohne Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur so viele Bewerber enthalten, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmung zum Vorschlag erteilen.
 3. § 18 ThürKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge erfolgt.
 4. § 19 ThürKWG findet mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

- Der Wähler hat so viele Stimmen, wie bezogen auf den Ortsteil Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
- Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die §§ 20, 22 ThürKWG finden keine Anwendung.

(6) Eine Wiederholungswahl oder eine Neuwahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates finden abweichend im Rahmen einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteiles im Sinne des § 45 ThürKO nach folgenden Regelungen statt:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht die nachfolgenden Absätze etwas anderes regeln.
- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Der Bürgermeister lädt vor der Wahl zu einer Bürgerversammlung, für das Vorschlagsverfahren der Bewerber, ein.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung für die Wahl des Ortsteilrates, die der Bürgermeister leitet, wird festgestellt, ob die anwesenden Bürger wahlberechtigt sind; nur wahlberechtigte Bürger haben Teilnahmerecht an der Bürgerversammlung.
- d) Die Wahl wird vom Bürgermeister als Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
- e) Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Namen, Vornamen und Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme abgeben.
 - g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens in der ersten Bürgerversammlung ruft der Wahlleiter die Namen der wahlberechtigten Bürger in alphabetischer Reihenfolge auf. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und ggf. Beruf ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
 - h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. Die Bestimmungen des § 23 Thüringer Kommunalwahlgesetz finden analog Anwendung.
- (8) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (9) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (10) Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen und Vorschläge zu den Angelegenheiten des Ortsteiles im Sinne des § 45 ThürKO ab, die innerhalb einer Frist von

drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

- (11) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortsteile im Sinne des § 45 ThürKO:
- a. Verwendung der dem Ortsteil im Sinne des § 45 ThürKO für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
 - b. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr
- (12) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten der Ortsteile im Sinne des § 45 ThürKO ab:
- a. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil im Sinne des § 45 betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils
 - b. Benennung der im Gebiet des Ortsteiles im Sinne des § 45 ThürKO dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen
 - c. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil im Sinne des § 45 ThürKO
- (13) Dem Ortsteilrat werden folgende weitere auf den Ortsteil im Sinne des § 45 ThürKO bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften
 - b. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Ortsteiles im Sinne des § 45 ThürKO

§ 4

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

Die Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergeben sich aus den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Abstimmungen finden in der Einwohnerversammlung nicht statt.

§ 6

Ehrenbürger

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden, d.h. zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hörselberg-Hainich „Bürger-Echo“ bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte werden durch Anschlag an Verkündungstafeln und zusätzlich informativ auf der Internetseite „gemeinderat.hoerselberg-hainich.de“ bekanntgemacht; sonstige nicht-amtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an Verkündungstafeln.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des 1. Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Verkündungstafeln sind in den Ortsteilen wie folgt vorhanden:

- Behringen Marktplatz
- Beuernfeld Himmelsbach (Dorfmitte - Bushaltestelle)
- Bolleroda Am Herzrain (Am Kriegerdenkmal)
- Burla Creuzburger Straße (Dorfplatz)
- Craula Behringer Straße (Ecke Am Plan)
- Ettenhausen/Nesse Vor der Kirche
- Großenlupnitz Langensalzaer Straße (Bushaltestelle) und
Wohnpark Wartburgblick – Rosenweg
- Hastrungsfeld am Frau-Holle-Haus
- Hütscheroda Schlossstraße (Am Dorfplatz)
- Kälberfeld Kirchweg (bei Nr. 6a) und Spielplatz
- Melborn Bushaltestelle
- Reichenbach Schulstraße 26 (Bürgerhaus) und
Landstraße (Am Teich)
- Sättelstädt Am Rasen (Bushaltestelle), Kirchdorf-gasse 16
und Sondraer Straße (Wohngebiet bei Nr. 148)
- Sondra Emsetalstraße (bei Nr. 21 und bei Nr. 29)

- Tüngeda Kirchgasse 1a (Haus der Dienste)
- Wenigenlupnitz Am Sportplatz (bei Nr. 1-6) und
Neue Straße 92 a (Verwaltungsaußenstelle)
- Wolfsbehringen Dorfstraße 78 (Jugendclub)

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 8

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie einen Grundstücks- und Bauausschuss als vorbereitende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern. Nähere Regelungen über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Der Gemeinderat kann weiterhin wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen. Diese haben nur beratende Aufgaben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen

keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist Beamter auf Zeit. Die Besoldungsgruppe wird auf A 14 festgelegt.

§ 11

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
 3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
- (3) *Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine*

grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehören insbesondere¹:

1. Vollzug der Satzungen;
2. Vergabe von Aufträgen für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb bis zu einer Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50 % der ursprünglichen Forderung oder maximal 5.000 € beträgt;
4. die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen oder gegen sie gerichteten Passivprozesse mit einem Streitwert nicht höher als 5.000 €;
5. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen; dem Gemeinderat ist davon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
7. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen. § 60 ThürKO bleibt unberührt.;
8. die Bewilligung der Inanspruchnahme der im Haushaltsplan ausgewiesenen Deckungsmittel innerhalb des Deckungskreises;
9. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, bis zur Höhe von 6.000 €;
10. die Bildung von Haushaltsresten;
11. die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlicher- rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.000 €;
der Erlass gemeindlicher Forderungen bis 2.500 €;

¹ Fassung der 1. Änderung vom 5. Juli 2016 (Ausfertigungsdatum) – in Kraft getreten am 1. August 2016

die Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu 15.000 € und maximal 24 Monaten;

12. Abschluss von Verträgen (z.B. Miet-, Kauf-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und Pachtverträge), bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000 €, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich- rechtlicher und öffentlich- rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festlegungen;
13. *die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen, in denen es kein Ermessen gibt.*²

§ 12

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind Ehrenbeamte der Gemeinde und werden für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO). Sie erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 45 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € je Sitzung. Gemeinderatsmitglieder die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an zwei Sitzungen gewährt.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mit-

² Fassung der 1. Änderung vom 5. Juli 2016 (Ausfertigungsdatum) – in Kraft getreten am 1. August 2016

glieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Weiterhin werden Entschädigungen in folgender Höhe gezahlt an
- | | |
|--|-----------------|
| a) den Vorsitzenden des Gemeinderates | 60 € monatlich |
| b) den Vorsitzenden des Bauausschusses | 80 € monatlich |
| c) der/dem Ersten Beigeordneten | 410 € monatlich |
| sowie der/dem weiteren Beigeordneten | 164 € monatlich |
- Eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird für die ehrenamtlichen Beigeordneten nicht gezahlt.
- (4) Den Mitgliedern des Ortsteilrates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je Sitzung gezahlt.
- (5) Die Ortsteilbürgermeister erhalten folgende monatliche Entschädigung:
- | | |
|----------------------------|-------|
| - bis 500 Einwohner | 204 € |
| - von 500 – 1000 Einwohner | 255 € |
| - von 1000 Einwohnern | 306 € |
- (6) Bei der zusätzlichen Entschädigung (Vors. Gemeinderat bzw. der Ausschüsse) wird bei Übernahme des Vorsitzes durch die Stellvertreter im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Absatz 1 Satz 2 gezahlt.
- (7) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit der Personen nach Abs. 1 - 6 werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (8) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 20 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 31. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. März 2009 in der Fassung der 4. Änderung vom 1. August 2014 außer Kraft.

Hörselberg-Hainich, den

Bernhard Bischof
Bürgermeister

- Siegel -